

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 7

Artikel: Meistern wir die Technik? Das unsichtbare Verkehrsopfer - eine Warnung an alle
Autor: Thürer, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1073938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DAS UNSICHTBARE VERKEHRSSOPFER — EINE WARNUNG AN ALLE

Sehr geehrte Redaktion,

darf ich den Fall, den Edwin Zingg unter dem Titel «Richter» in der Februarnummer des Schweizer Spiegel dargelegt hat, um einen weiteren, mit anderem Ausgang ergänzen?

Einem Zürcher Gericht wurde folgender Tatbestand unterbreitet: Ein Automobilist fuhr nachts bei starkem Regen innerorts im Grenzbereich zweier Straßenlampen über einen Fußgängerstreifen und verletzte einen gerade darauf befindlichen dunkel gekleideten und mit Regenschirm versehenen Passanten tödlich. Das Tempo des Fahrzeugs betrug rund 35 Kilometer in der Stunde.

Der Lenker machte geltend, er habe in der Dunkelheit und in dem vom Asphalt reflektierenden Licht den Fußgänger trotz angespanntester Aufmerksamkeit nicht sehen können, so daß ihn keine Schuld treffe. Der Vertreter des Opfers replizierte, wenn der Autofahrer keine genügende Sicht habe, müsse er noch langsamer oder gar nicht fahren.

Das Gericht ordnete einen Augenschein an. Man wartete eine Regennacht ab, und man sicherte die Strecke durch die Polizei, ehe einer der Richter gegen den Fußgängerstreifen zu fuhr, auf dem sich der Gerichtsweibel, mit einem hellen Mantel bekleidet – das Opfer hatte einen dunklen getragen –, über die Straße bewegte.

Der Zufall wollte es, daß, von der Polizei unbemerkt, aus einer Seitenstraße ein Automobilist heraus- und gegen den Fußgängerstreifen gefahren kam, ebenfalls sehr langsam. Der

Gerichtsweibel sah den nahenden Wagen, dachte, es sei der genannte Richter am Steuer, blieb stehen und konnte sich im letzten Moment, während das nahende Auto im gleichen Tempo weiterfuhr, durch einen Sprung in Sicherheit bringen. Hernach stellte der Richter fest, daß auch er den Weibel erst im allerletzten, für einen Stop nicht mehr ausreichenden Moment gesehen hatte.

Damit war der Freispruch gegeben; denn, wenn jemand trotz Aufmerksamkeit in einem Testfall, wo er also weiß, was für eine Gefahr lauert, diese nicht erkennen kann, ist derjenige, der sie im «Ernstfall» nicht erkannt hatte, bestimmt ohne Schuld.

In diesem Fall waren es natürlich allein die Angehörigen des Verunfallten, die den Urteilspruch als empörend empfanden. Sie appellierten, wurden aber abgewiesen. Das Urteil konnte aber unter einem vom Schuldprinzip beherrschten Strafrecht gar nicht anders lauten. Für nicht verschuldeten Deliktserfolg, so schwer dieser auch sein kann, ist niemand verantwortlich, wenigstens nicht strafrechtlich.

Mir scheint, der Tessiner Richter habe den von Herrn Zingg geschilderten Fall nach dieser Seite nicht ganz konsequent geprüft. Es ist jedenfalls verwunderlich, daß er keinen Augenschein angeordnet hat. Denn im Zweifelsfall liegt in einem Lokaltermin ein ausgezeichnetes Erkenntnismittel. Dabei läßt sich zumindest feststellen, ob die Möglichkeit bestand, daß der Automobilist bei korrektester Fahrweise tatsächlich denjenigen nicht hatte sehen können, der dann Opfer des Unfalls wurde. Ist dabei

diese Möglichkeit nicht einmal durch Indizien zu widerlegen, so darf nach unserem Strafrecht keine Verurteilung erfolgen.

Um aber solche Freisprüche auszuschließen, bliebe nur eine Möglichkeit: nächtliches Fahren bei Regen überhaupt zu verbieten. Das freilich wird man kaum wollen. Hier eröffnet sich der Ausblick auf ein düsteres Problem der Neuzeit: Auch der Mensch, der nur sein Recht ausübt, gefährdet mit Fahrzeugen den Mitmenschen in hohem Maß. Auch wenn die Versicherung dank der Kausalhaftung den Scha-

den deckt, so wird das Opfer doch nicht wieder lebendig. So enthüllt sich einmal mehr die Dämonie der Technik.

Solchen Fällen kommen Recht und Richter nie ganz bei, ganz abgesehen davon, daß – und das ist namentlich in Fällen von nur noch minimalem Verschulden von Bedeutung – kein Richter ein absolutes Gerechtigkeitsempfinden hat, vergleichbar etwa dem absoluten Musikgehör. Ja, der Richterberuf ist tatsächlich ein schwerer Beruf, aber – so möchte ich hinzufügen – doch nicht schwerer als mancher andere, und auch ein schöner Beruf, trotz allem: denn es geht um den Menschen.

S T I L B L Ü T E N

Aus Tagebüchern von Prüflingen der Lebrabschlußprüfung von Landwirtschaftslehrlingen.

Nachmittags mußten Hans und ich mit der Fortbildungsschule in die Versuchungsanstalt Liebefeld.

Morgens ging der Meister mit den Frauen und Kindern hinter die Urgenta. (Kartoffelsorte.)

Mein Eintritt erfolgte am 19. 4. mittags 2 Uhr mit der Bahn.

Wir jauchten in die Matte, denn die Jauchelöcher sind schon wieder angestiegen.

Heute wurde die Tiefenaumatte aufgehängt. (Gemeint ist natürlich das Heu.)

Bei Unverkrautung gelangen Hohlmohnpräparate zur Anwendung. (Gemeint sind Hormonpräparate.)

Ausspruch im Zeitalter der Fünftageweche:

«Am letzten Sonntag hat es am Samstag geregnet.»

In der vierten Klasse Primarschule:

Ein Schüler mußte über das Thema «Da hatte ich ein schlechtes Gewissen» einen Aufsatz schreiben. Er erzählte, wie er einen Apfel gestohlen habe und dabei beinahe von dem Bauern erwischt wurde. Dann schrieb er wörtlich: «Als ich auf dem Hügel oben war, kam gerade der Bauer. Da aß ich ihn schnell und spazierte langsam weiter.»

Aus dem Englischunterricht:

Aus «Enoch Arden» wurde die Stelle: «Enoch's comrade, careless of himself, fell sun-stricken» übersetzt mit: «Unbekümmert um seine Person, starb er an einem Sonnenstich.»

*Mit freundlichen Grüßen
Dr. P. Thürer, Oberrichter*

Dieser Brief weist auf eine Frage hin, die wir künftig an dieser Stelle unter verschiedensten Aspekten beleuchten wollen: Meistern wir die Technik? Wir möchten auch die Leser auffordern, uns entsprechende Begebenheiten, in denen diese Grundproblematik auftritt, sei es in Form kurzer, ausgearbeiteter Artikel, sei es als bloße Anregung, mitzuteilen.

Dabei möchten wir stets auch auf Möglichkeiten hinweisen, die durch die Technik entstandene Schwierigkeit zu meistern. Im vorliegenden Fall sollten wohl vor allem folgende Schlüsse gezogen werden:

Die Öffentlichkeit muß viel besser und viel eindringlicher darüber aufgeklärt werden, daß ein Automobilist einen Fußgänger in der Dunkelheit bei Regen oft überhaupt nicht sehen kann. Das Zeitalter der Technik hat ja zugleich die Methoden entwickelt, mit denen eine solche Aufklärung wirksamer gestaltet werden kann als früher.

Die weitere Konsequenz ist wohl die, daß noch viel mehr Signallichtanlagen, Unterführungen und notfalls Fußgängerstreifen mit Vortrittsrecht des Fußgängers geschaffen werden müßten. Vor diesen Streifen müßte dann der Automobilist wie vor einer Stopstraße sein Fahrzeug, zumindest bei schlechter Sicht, ganz zum Stehen bringen.

D. R.